

Einwohnergemeinde Bütigen



Bildungsreglement

Gemeindeversammlung vom 24. November 2025

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
II. ORGANISATION UND SCHULBESUCH	3
III. SCHULORGANE.....	4
1. GEMEINDERAT	4
2. BILDUNGSKOMMISSION	5
3. SCHULLEITUNG	5
V. ANGEBOTE DER GEMEINDE.....	5
VI. ZUSTÄNDIGKEITEN	6
VII. RECHTSPFLEGE	6
VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
AUFLAGEZEUGNIS	7

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung über die Volksschule die Aufgaben und die Organisation des Schulwesens der Einwohnergemeinde Bütigen.

² Für die Sekundarstufe I gelten die Bestimmungen des Oberstufenverbandes Bütigen-Diessbach-Dotzigen.

Aufgaben der Gemeinde

Art. 2

¹ Die Gemeinde Bütigen erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Volksschulwesens nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements weitere Angebote bereit.

Grundsätze

Art. 3

Die Gemeinde Bütigen richtet die Organisation des Volksschulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinde Bütigen aus.

Volksschulwesen

Art. 4

Das Volksschulwesen der Gemeinde Bütigen umfasst:

- a) die Volksschule mit 2 Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I (im Oberstufenverband).
- b) Die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Primarstufe nach Artikel 17 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG).
- c) die Gesundheitsdienste.
- d) weitere Angebote der Gemeinde.

II. Organisation und Schulbesuch

Primarstufe und Sekundarstufe I

Art. 5

¹ Die Primarstufe der Gemeinde Bütigen wird nach Artikel 34 des VSG als einzige Organisationseinheit geführt.

² Die Sekundarstufe I ist in einem Oberstufenverband organisiert.

Sekundarstufe I

Art. 6

Der Übertritt in die Sekundarstufe I erfolgt gemäss Artikel 26 des VSG und ist im Detail in der Direktionsverordnung über Beurteilung und Schullaufbahnentscheide in der Volksschule vom 06. März 2018 (DVBS) geregelt.

Besondere Massnahmen im Kindergarten und in der Primarstufe

Art. 7

¹ Die Gemeinde bietet einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen in der Regelschule gemäss Volksschulgesetzgebung an.

² Der Gemeinderat bestimmt das Modell und das Konzept für die Massnahmen Regelschule in einer Verordnung.

³ Der Gemeinderat kann für einzelne im Bereich Massnahmen Regelschule (MR) vertragliche Vereinbarungen oder Verträge mit anderen Gemeinden oder Dritten abschliessen.

III. Schulorgane

Bestand

Art. 8

Schulorgane der Gemeinde Bütigen sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Bildungskommission
- c) die Schulleitung

1. Gemeinderat

Zuständigkeiten

Art. 9

¹ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission u.a. über

- a) die Eröffnung und Aufhebung von Klassen.
- b) die Einführung und Aufhebung von Bildungsangeboten.
- c) die Schulraumplanung.
- d) den Abschluss von Verträgen mit anderen Gemeinden und Institutionen in Bereich des Bildungswesens.
- e) Weitere Dienstleitungen im Zusammenhang mit dem Volksschulwesen (wie Schulärztlicher Dienst, Schulzahnärztlicher Dienst).

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Vorgaben gemäss Artikel 9 sowie weitere Aufgaben werden im Funktionendiagramm «Schule» aufgelistet sowie in Verordnungen und Weisungen geregelt.

2. Bildungskommission

Bildungskommission

Art. 10

¹ Die Zusammensetzung, die Wahl und die Organisation der Bildungskommission richtet sich nach dem Organisationsreglement.

² Die Bildungskommission ist die unmittelbare Aufsichtsbehörde der Schule Bütigen.

³ Im Rahmen des übergeordneten Rechts entscheidet sie über strategische Fragen und nimmt die Aufgaben nach Art. 35 des VSG wahr.

⁴ Im Weiteren befasst sie sich mit Fragen, die ihr vom Gemeinderat und von der Schulleitung unterbreitet werden.

⁵ Weitere Aufgaben und Kompetenzen, wie auch das Antragsrecht an den Gemeinderat, werden im Funktionendiagramm „Schule“ geregelt.

Sekretariat

Art. 11

Das Sekretariat ist für die Protokollführung und die Erledigung der administrativen Arbeiten der Bildungskommission verantwortlich.

3. Schulleitung

Organisation

Art. 12

¹ Die Schulleitung ist so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen kann.

² Die Schulleitung wird in der Regel von einer Person ausgeübt.

³ Die Bildungskommission regelt die Stellvertretung.

Aufgaben

Art. 13

¹ Die Schulleitung leitet die Schule gemäss den kantonalen Vorgaben.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung werden im Funktionendiagramm „Schule“ geregelt.

Schulsekretariat

Art. 14

¹ Der Schule Bütigen stehen Sekretariatsressourcen zur Verfügung.

² Der Gemeinderat regelt die Organisation des Schulsekretariates in einer Verordnung.

V. Angebote der Gemeinde

Angebote

Art. 15

¹ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission anbieten:

a) Schulsozialarbeit

b) vom Tagesschulangebot unabhängige Aufgabenhilfe

² Der Gemeinderat kann auf Antrag der Bildungskommission weitere Angebote einführen.

³ Das Nähere regelt der Gemeinderat mittels Verordnung oder Vertrag.

VI. Zuständigkeiten

Funktionendiagramm

Art. 16

Der Gemeinderat bestimmt die Zuständigkeiten im Rahmen dieses Reglements in einem Funktionendiagramm „Schule“.

Verordnungen, Weisungen

Art. 17

In Verordnungen und Weisungen können, gemäss der Zuständigkeitsregelung im Funktionendiagramm „Schule“, einzelne Prozesse, Vorgaben und die jeweilige Verantwortlichkeit näher ausgeführt werden.

VII. Rechtspflege

Schulinspektorat

Art. 18

Gestützt auf Art. 72 Abs. 1 des Volksschulgesetzes können Verfügungen, welche die Bildungskommission und die Schulleitung aufgrund dieses Gesetzes erlassen, beim regionalen Schulinspektorat angefochten werden.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden allfällig weitere, widersprechende Bestimmungen, insbesondere das Kindergartenreglement vom 10. September 2001, aufgehoben.

² Die folgenden Begriffsänderungen, die in dieses Reglement aufgenommen wurden, werden bei der nächsten Revision des Organisationsreglementes geändert:

- Bezeichnung „Schul- und Kindergartenkommission“ wird im Anhang 1 des Organisationsreglements (Kommissionen) durch „Bildungskommission“ ersetzt.

Die Gemeindeversammlung vom 24. November 2025 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeinde Bütigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Sign.
Markus Donzé

Sign.
Nicole Frauchiger

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 23. Oktober bis 24. November 2025 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 23. Oktober 2025 bekannt.

Bütigen, 25.11.2025

Die Gemeindeschreiberin

Sign.

Nicole Frauchiger